

# Begründung der Strafzumessung im erstinstanzlichen Urteil

Prof. Dr. sc. ERICH BUCHHOLZ,  
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Das Strafverfahrensrecht der DDR enthält in § 242 StPO detaillierte Vorschriften über den Inhalt und die Gestaltung der Urteilsgründe.<sup>1</sup> Diese Vorschrift ist nicht lediglich eine Anleitung zur Abfassung des Urteils, sie beinhaltet vielmehr eine ausdrückliche rechtliche Begründungspflicht für das Gericht und zugleich einen Rechtsanspruch auf Begründung der Entscheidung für den Angeklagten bzw. Verurteilten. Begründungspflicht und Rechtsanspruch auf Begründung folgen aus Art. 99 Abs. 2 der Verfassung und Art. 4 Abs. 3 StGB i. V. m. Art. 5 StGB.

Verfassungsrechtlich ist bestimmt, daß eine Tat strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich zieht, „wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist“. Deshalb muß die Feststellung dazu belegt und durch die Angabe der Entscheidungsgründe für das Zur-Verantwortung-Ziehen (im Schuld- und Strafausspruch) überprüfbar sein.<sup>12</sup>

Darüber hinaus folgt die Begründungspflicht und der Rechtsanspruch auf Begründung auch aus Art. 102 Abs. 2 der Verfassung und Art. 4 Abs. 6 StGB, wonach das Recht auf Verteidigung uneingeschränkt zu gewährleisten ist. Eine wesentliche Voraussetzung der Wahrnehmung dieses verfassungsmäßigen Grundrechts<sup>3</sup> und seiner Gewährleistung besteht darin, die Beschuldigung kennenzulernen, d. h. sie auch in die Urteilsgründe aufzunehmen, um ggf. begründet Rechtsmittel einlegen zu können (§§ 61 Abs. 1 und 287 ff. StPO).

## Ausreichende Begründung der gerichtlichen Verurteilung

Die Begründungspflicht nach § 242 StPO enthält die Verpflichtung zu einer ausreichenden Begründung der gerichtlichen Verurteilung im Schuld- und Strafausspruch. Eine unvollkommene, oberflächliche oder abwegige Begründung verletzt die vorgeschriebene Begründungspflicht.<sup>4</sup> Die rechtspolitische Bedeutung der ausreichenden Begründung liegt auf der Hand: Der Verurteilte muß persönlich erfahren, warum er zu der ausgesprochenen Strafe verurteilt wurde und warum das Gericht diese für gerecht und unerläßlich hält. Das Kennenlernen der Gründe der Verurteilung ist eine wichtige Voraussetzung dafür, daß der Verurteilte das Urteil für gerecht anerkennen, die Strafe — auch innerlich — akzeptieren kann und so aus der Bestrafung richtige Lehren zieht.<sup>5</sup>

Natürlich ist die Urteilsbegründung auch für die Öffentlichkeit bedeutsam, so z. B., wenn die Kollektivvertreter vor ihren Kollektiven über das Strafverfahren berichten. Die Öffentlichkeit soll das Urteil moralisch und psychologisch mit tragen und dem Verurteilten die gerichtliche Entscheidung als Urteil im Namen des Volkes nahebringen. Es ist auch ein Bestandteil der sozialistischen Rechtserziehung, damit den Bürgern praktisch erlebbar zu machen, daß nicht nur unsere Gesetze verständlich und überschaubar sind, sondern auch die Rechtsanwendung. Allerdings ist zu beachten, daß die gerichtliche Entscheidung natürlich auch keine allgemeine Rechts-erläuterung oder moralische Verhaltensbelehrung darstellt und daher von derartigen Äußerungen freizuhalten ist.

Die ausreichende Begründung des Strafurteils ist für die Gestaltung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat, für die Bürgernähe der gerichtlichen Tätigkeit<sup>6</sup> bedeutsam. Die ausreichende und überzeugende Begründung des Strafurteils entspricht einem Erfordernis der sozialistischen Demokratie und der Rechtspolitik<sup>7</sup> der SED.

Mitunter fällt es dennoch schwer, diesem Erfordernis des § 242 StPO als prinzipiellen rechtspolitischen Ausgangspunkt für die Begründungspflicht und den Anspruch des Verurteilten auf Begründung des Urteils im Einzelfall ausreichend nachzukommen.<sup>8</sup> Die Ausführlichkeit und Länge des Urteils (seine Quantität) sind gewiß kein Gütekriterium, denn es ist meist viel schwerer, in der Kürze eine hinreichende und überzeugende, den Anforderungen des § 242 StPO entsprechende Begründung zu geben.

## Inhaltliche Orientierung für die Begründung der Strafzumessung

Die Begründung der Strafzumessung muß gemäß § 242 Abs. 4 StPO in ihrer zusammenhängenden Darstellung die ausge-

sprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtfertigen.<sup>8, 9</sup> Die inhaltliche Orientierung für die Begründung der Strafzumessung ist vor allem § 242 Abs. 1 StPO zu entnehmen, der sich an §§ 8, 22, 101 und 222 StPO anlehnt und mit § 61 StGB in sachlichem Zusammenhang steht. Da das materielle Strafrecht für das Verfahrensrecht bestimmend ist, muß die Begründung der Strafzumessung den inhaltlichen Anforderungen des § 61 Abs. 2 StGB folgen.<sup>8</sup>

Die auf den Grundsätzen sozialistischer Gerechtigkeit beruhende Strafzumessung hat die objektiven und subjektiven Umstände der Tat (Tat- und Schuldschwere, Grad der Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit der Tat) zur Grundlage und dabei auch die Persönlichkeit des Täters zu berücksichtigen.<sup>10, 11</sup> Das entspricht dem Tat-, Schuld- und Proportionalitätsprinzip des sozialistischen Strafrechts und verpflichtet das Gericht, in den Urteilsgründen in erster Linie auf diese Strafzumessungskriterien einzugehen.<sup>11</sup> Damit verbietet § 61 Abs. 2 StGB zugleich, die Strafzumessung anders zu begründen (z. B. mit Aspekten einer Therapie). Die ausdrückliche und verpflichtende Orientierung am Tat-, Schuld- und Proportionalitätsprinzip ist eine wichtige Bedingung zur Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 20 Abs. 1 Verfassung und Art. 5 StGB).<sup>12</sup>

Die gerichtliche Strafzumessung stützt sich zwar auf die in § 61 StGB genannten objektiven und subjektiven Tatumsstände, die zweifelsfrei festgestellt bzw. bewiesen sein müssen (Art. 99 Abs. 2 Verfassung; Art. 4 Abs. 3 StGB; §§ 8, 22, 101, 222 StPO). Strafzumessung ist aber im wesentlichen eine zusammenhängende rechtlich-moralische Würdigung und Bewertung, die sich nicht unmittelbar aus festgestellten einzelnen tatsächlichen Umständen ergibt. Infolgedessen müssen auf der Grundlage der erwiesenen Tatumsstände auch Gesichtspunkte der Bewertung in den Urteilsgründen Platz finden.

## Individualisierung anhand objektiver und subjektiver Tatumsstände

Da Strafzumessung Individualisierung der gesetzlich angeordneten Strafe auf den Einzelfall ist, muß das Strafurteil die objektiven und subjektiven Umstände der Straftat als ein individuell-einmaliges, unverwechselbares und nicht wiederholbares, in der Vergangenheit liegendes und abgeschlossenes

1 Vgl. F. Mühlberger, „Anforderungen an Inhalt und Umfang des erstinstanzlichen Strafurteils“, NJ 1973, Heft 5, S. 137 ff.; W. Peiler/E. Schröder, „Inhalt und Umfang des erstinstanzlichen Strafurteils“, NJ 1984, Heft 7, S. 262; strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 2. Aufl., Berlin 1982, S. 299 ff.

2 Auch wenn die StPO eine selbständige Anfechtung von Formulierungen in den Urteilsgründen durch Rechtsmittel (anders als bei der Kassation nach § 311 Abs. 2 Ziff. 3 StPO) nicht zuläßt, ist unzweifelhaft, daß die Nachprüfbarkeit von erstinstanzlichen Urteilen (§ 291 StPO) zu einem wesentlichen Teil davon abhängt, daß die Entscheidungsgründe fixiert sind.

3 Vgl. I. Buchholz, „Das Recht auf Verteidigung — ein verfassungsmäßiges Grundrecht“, NJ 1986, Heft 1, S. 30.

4 Davon zu unterscheiden wäre die Frage, ob die Begründung des Urteils im einzelnen in jeder Hinsicht stichhaltig, schlüssig und überzeugend ist.

5 Natürlich hängt das Anerkennen der Richtigkeit und Gerechtigkeit der Bestrafung von vielem, besonders auch von der gesetzlichen und korrekten Verfahrensdurchführung, aber auch von einer überzeugenden Urteilsbegründung ab. Vgl. Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, a. a. O., S. 260.

6 Vgl. Bericht des Obersten Gerichts der DDR vor dem Staatsrat, ND vom 9. Dezember 1986, S. 1.

7 Vgl. dazu auch W. Peiler/R. Schröder, a. a. O., S. 262.

8 Diese Vorschrift enthält im wesentlichen die Aussage, daß die Gründe der Strafzumessung nicht losgelöst von der Sachverhaltsdarstellung darzulegen sind; mehr beinhaltet diese Vorschrift m. E. nicht. Vgl. dazu auch Fußnote 4.

9 Diesen Zusammenhang betont zu Recht auch das Lehrbuch Strafverfahrensrecht, a. a. O., S. 265.

10 Hinzu kommen noch verschiedene spezifische Strafzumessungsvorgaben, wie die Anwendungsvoraussetzungen bestimmter Straftaten, auf die in diesem Beitrag nicht eingegangen werden kann.

11 So auch Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, a. a. O., S. 261 ff. (S. 265).

12 Die Gleichheit vor dem Gesetz schließt, wie das ausdrücklich auch in Art. 5 StGB formuliert ist, das Verbot der Privilegierung und der Diskriminierung bzw. Benachteiligung auf Grund der Nationalität, Rasse, Religion, Weltanschauung oder sozialen Zugehörigkeit bzw. Herkunft ein. Das gut auch für die Strafzumessung. Zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes vgl. auch U. Dahn, in: NJ 1987, Heft 2, S. 53.